

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## für den Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Entschädigungsberechtigte
§ 2	Auslagenersatz
§ 3	Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
§ 4	Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden
§ 5	Auszahlung der Entschädigungen
§ 6	In-Kraft-Treten

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

**für den Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

**vom 24.06.2015**

(eingearbeitet: 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 23.07.2021,  
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 26.07.2022)

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 14 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2015 die folgende Satzung:

## § 1

### Entschädigungsberechtigte

Die/Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2

### Auslagenersatz

Die/Der Verbandsvorsitzende sowie die Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, sofern nicht bereits vergleichbare Kostenerstattungen oder Auslagenersatz nach § 3 geleistet werden. Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

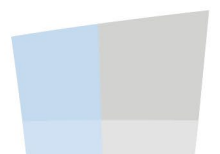
## § 3

### Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

(1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Verbandsrätinnen und Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Soweit Verbandsrätinnen und Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.



(4) Soweit die Verbandsrätinnen und Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie zusätzlich für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer.

(5) Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft aufgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und die Einladungen zu den Sitzungen sowie die damit verbundenen Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche Technikpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Die Entschädigung wird erstmals mit der tatsächlichen Inbetriebnahme gewährt.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden**

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit, einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes und häuslicher Nebenkosten, eine monatliche Pauschalentschädigung von 50% der maximalen Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einer Gemeinde mit bis 1.000 Einwohnern.

(2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

#### **§ 5**

##### **Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich am Monatsende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

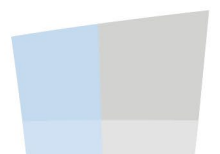
Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neufahrn, den 24.06.2015

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn wurde am 24.06.2015 von der Verbandsversammlung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 15 vom 09.07.2015 ist die Satzung am 01.10.2015 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn wurde am 20.07.2021 von der Verbandsversammlung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 46 vom 05.08.2021 ist die Satzung am 01.08.2021 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn wurde am 20.07.2022 von der Verbandsversammlung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 21 vom 11.08.2022 ist die Satzung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Neufahrn, den 22.08.2022

Jakob Rottmeir  
Geschäftsleiter